
Datum: 28.01.2021
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 1. Zivilkammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 S 228/20
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2021:0128.1S228.20.00

Tenor:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 20.08.2020 verkündete Urteil des Amtsgerichts Essen (196 C 6/20) wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Berufungseinlegungsfrist wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz wird auf 3.000,- EUR festgesetzt.

-
- I. 1
- Die Klägerin nimmt die Beklagte, die seinerzeitige Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft W-Straße 0-00 in T1 war, auf Herausgabe diverser Verwaltungsunterlagen in Anspruch. 2
- Bezüglich des Sachverhalts nimmt die Kammer zunächst vollumfänglich Bezug auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 92 ff. d. A.). 3
- Das Amtsgericht Münster hat der Klage mit Urteil vom 20.08.2020 zum überwiegenden Teil stattgegeben. Bezüglich der rechtlichen Erwägungen der Entscheidung nimmt die Kammer Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 93 ff. d. A.). 4
- Das Urteil wurde der Beklagten über ihren ehemaligen Prozessbevollmächtigten 1. Instanz gegen Empfangsbekanntnis am 28.08.2020 zugestellt. Dem Urteil war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, wonach die Berufung beim Landgericht Dortmund 5

einzulegen ist.

Mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Beklagten 2. Instanz vom 21.09.2020, 6
zugestellt am gleichen Tag, legte die Beklagte Berufung gegen das Urteil vom 20.08.2020
beim Landgericht Essen ein. Mit Verfügung des dortigen Vorsitzenden der 10. Zivilkammer
vom 30.09.2020 wurden die Prozessbevollmächtigten der Beklagten darauf hingewiesen,
dass die Berufung beim Landgericht Dortmund hätte eingelegt werden müssen. Daraufhin
nahm die Beklagte die beim Landgericht Essen eingelegte Berufung mit Schriftsatz vom
27.10.2020 zurück.

Ferner legte sie mit weiterem Schriftsatz vom 27.10.2020, eingegangen am gleichen Tag, 7
Berufung beim Landgericht Dortmund ein und beantragte zugleich mit Blick auf die versäumte
Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

II. 8

Die Berufung war gem. § 522 Abs. 1 S. 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht 9
fristgerecht eingelegt worden ist.

1. 10

Das erstinstanzliche Urteil wurde der Beklagten am 28.08.2020 zugestellt, die Frist zur 11
Einlegung der Berufung gem. § 517 ZPO lief daher am 28.09.2020 ab. Die Berufungsschrift
ist beim Landgericht Dortmund indes erst am 27.10.2020 eingegangen.

2. 12

Der Beklagten war auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. §§ 233 ff. ZPO nicht zu 13
gewähren. Denn die Versäumung der Frist beruhte auf einem Verschulden ihres
Prozessbevollmächtigten, das ihr gem. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist. Insofern räumt der
Prozessbevollmächtigte der Beklagten ein, dass er die Rechtsmittelbelehrung des
angefochtenen Urteils übersehen und daher Berufung beim unzuständigen Landgericht
Essen eingelegt habe. Hierbei ist zu beachten, dass die Rechtsmittelbelehrung indes
fehlerfrei ist und ausdrücklich das Landgericht Dortmund als Rechtsmittelgericht ausweist. Im
Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Hinweise der
Kammer vom 24.11.2020 und 17.12.2020 Bezug genommen.

Die Kammer hat auch in Anbetracht des Schriftsatzes der Beklagten vom 04.01.2021 keine 14
Veranlassung, von ihrer bisher mitgeteilten Rechtsauffassung abzuweichen. Es bleibt dabei,
dass der Hinweis auf die Unzuständigkeit des Landgerichts Essen durch den Vorsitzenden
frühestens am 29.09.2020 zu erwarten war, als die Berufungseinlegungsfrist bereits
abgelaufen war. Die Kammer hat dabei nach der höchstrichterlichen Rechtssprechung darauf
abgestellt, wann mit einem Hinweis im normalen Geschäftsgang zu rechnen war.

3. 15

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. 16
